



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 27 Juni 2023

Eckpunktepapier des BMJ zum Gesetz gegen digitale Gewalt

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht
Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto, Präsident RAK Hamm (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG
Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg
Rechtsanwalt Michael Diehl
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer
Frau Ass. jur. Nadja Flegler, Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitz
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Minkoff
Rechtsanwalt Jürgen Pauly
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz
Rechtsanwältin Stefanie Schott
Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses IT-Recht

Rechtsanwalt Chan-Jo Jun (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Detlef Klett
Rechtsanwalt Dr. Christian Klostermann
Rechtsanwalt Andreas Kohn (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Datenschutzrecht

Rechtsanwalt Klaus Brisch, LL.M.
Rechtsanwalt Michael Dreßler
Rechtsanwältin Simone Eckert
Rechtsanwalt Prof. Dr. Armin Herb, Vorsitzender
Rechtsanwältin Simone Kolb
Rechtsanwalt Jörg Martin Mathis
Rechtsanwalt Dr. Hendrik Schöttle
Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralph Wagner, LL.M.

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Sebastian Aurich, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Landesdatenschutzbeauftragte
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.
Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V.
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V.
Bitkom e. V.
davit – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein e. V.
eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.
VAUNET – Verband Privater Medien e. V.
Stiftung Datenschutz

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat mit seinem Eckpunktepapier zum "Gesetz gegen digitale Gewalt" im April 2023² einen ersten Vorschlag veröffentlicht, um die Rechtsdurchsetzung für Betroffene sogenannter „digitaler Gewalt“ zu verbessern. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem frühen Stadium des Entwurfs.

Vorbemerkung

Mit dem geplanten Gesetz sollen die rechtlichen Möglichkeiten Privater verbessert werden, gegen Verletzungen ihrer Rechte im digitalen Raum vorzugehen. Hierfür soll das zurzeit im Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) geltende Auskunftsverfahren verbessert und erweitert werden, indem künftig auch Nutzungsdaten herausgegeben werden müssen, soweit dies verhältnismäßig und für die Rechtsverfolgung erforderlich ist. Zudem soll Betroffenen von schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf richterlich angeordnete, zeitweise Sperrung des Accounts eingeräumt werden. Die Eckpunkte sehen ferner vor, dass soziale Netzwerke auch künftig verpflichtet sein sollen, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Die Pflicht zur Absicherung inländischer Zustellungsmaßnahmen soll zugleich fortgeschrieben und ausgeweitet werden, indem auch die Zustellung von außergerichtlichen Schreiben erfasst werden soll.

Das Eckpunktepapier enthält damit begrüßenswerte Reformmaßnahmen, die die Situation von Betroffenen stärken können. Gemeinsam mit dem Digital Services Act (DSA) könnte ein solches Gesetz gegen Digitale Gewalt zu mehr Gerechtigkeit im digitalen Raum führen. Denn die Auffassung des BMJ, dass die Bekämpfung digitaler Gewalt ein wichtiges gesellschaftliches Ziel darstellt, wird uneingeschränkt geteilt. Gegen Hass, Hetze und Bedrohungen im Netz müssen sowohl ein materiell-rechtlicher Anspruch konstituiert als auch ein effektives Verfahren zu seiner Durchsetzung zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig müssen aber auch die Verhältnismäßigkeit und rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt bleiben. Dementsprechend besteht im Einzelnen noch Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf, um die Durchschlagskraft dieses neuen Gesetzes noch weiter zu erhöhen.

Aus Sicht der BRAK sind vorab zwei Punkte besonders zu berücksichtigen:

Die Möglichkeit erweiterte Auskunftsrechte im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, darf keinesfalls zu einer Vorratsdatenspeicherung, also dem anlasslosen Speichern von massenhaft Daten, über Umwege führen. Dies wäre rechtsstaatlich höchst bedenklich und scheint derzeit auch

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² In der Fassung vom 12. April 2023 abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf;jsessionid=A7D126676589221F5DDAF643FC8A28EE.2_cid297?_blob=publicationFile&v=2

nicht beabsichtigt zu sein. Rein vorsorglich weist die BRAK darauf hin, dass Daten von Berufsgeheimnisträgern frühzeitig ausgesondert werden müssten.³

Betroffene digitaler Gewalt haben regelmäßig keine Kenntnis über die ihnen zustehenden Rechte. Beratungsstellen sollten daher ausgebaut und besser finanziell ausgestattet werden. Die Anwaltschaft kann bei der Rechtsberatung einen entscheidenden Beitrag leisten: Spezielle staatliche Beratungshilfen für Betroffene mit anwaltlicher Beratung könnten den Rechtszugang erleichtern. Der Ausbau von Beratungsstellen ist zu fördern, um das Bewusstsein Betroffener für die ihnen zustehenden Rechte zu erhöhen. So hat der Abschlussbericht zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten⁴ bestätigt, dass gerade Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zum Recht verschaffen und insbesondere qualifiziert und professionell beraten.

Zu den Vorschlägen im Eckpunktepapier:

A. Stärkung privater Auskunftsverfahren

1. Erweiterung des Auskunftsverfahrens

Zur geplanten Stärkung privater Auskunftsverfahren ist anzumerken, dass § 21 TTDSG bereits einen gesetzlich normierten Auskunftsanspruch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bei strafbaren Äußerungen (z. B. Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung, §§ 185-187 StGB) im digitalen Raum beinhaltet und parallel auch die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ermöglicht. Mit der Ausweitung des Auskunftsanspruchs auf sog. „digitale Gewalt“ sollen zukünftig auch andere Fälle einer rechtswidrigen Verletzung absoluter Rechte erfasst sein, so u.a. die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Beispielsweise Restaurantkritik: Schädigung durch wahrheitswidrige Nutzerkommentare).

Hier muss sorgsam bedacht werden, dass eine derartige Ausweitung des Auskunftsanspruchs die Gefahr birgt, dass Personen, die sich anonym, aber rechtmäßig äußern und von ihrer Meinungsfreiheit Gebrauch machen, sich nicht von der Veröffentlichung einer Äußerung abgehalten fühlen dürfen. Denn Anonymität im Netz schützt gerade auch marginalisierte Gruppen.

Mit dem Auskunftsanspruch soll zugunsten der Opfer digitaler Gewalt zudem eine direkte beziehungsweise unmittelbare zivilrechtliche Auskunftspflicht gegen alle Anbieter von Messenger- und Internetzugangsdiensten (Telekommunikationsunternehmen) etabliert und die bestehende Auskunftspflicht nur der Telemedienanbieter erweitert werden. Die geplante Erstreckung verspricht somit eine Verbesserung für die Betroffenen. Dennoch müssen im Gesetz klar und eindeutig die Voraussetzungen bestimmt werden, unter denen einem Auskunftersuchen nachzukommen ist, denn nur wenn der Telemedienanbieter die IP-Adresse herausgibt und der Internetzugangsanbieter Auskunft gibt, wem diese IP-Adresse zuzuordnen ist, kann eine Rückverfolgbarkeit effektiv gewährleistet werden.

Insofern bedarf es insbesondere einer klarstellenden und dabei eindeutigen Definition des Begriffes „digitale Gewalt“ selbst. Nicht nur mögliche Betroffene sowie Täterinnen und Täter sondern auch die

³ Vgl. dazu die Stellungnahme-Nr. 52/2022 zum Referentenentwurf zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der StPO. Abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-52.pdf

⁴ Vgl. dazu S. 184 ff. Der Abschlussbericht ist abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=6705022

juristisch mit den Vorgängen befassten Personen müssen klar erkennen können, was der Begriff überhaupt bedeuten soll und welche Fallgestaltungen unter diesen zu subsumieren sind. Muss erst über Monate und Jahre hinweg durch die Instanzrechtsprechung und Literatur mühsam eine Definition herausgearbeitet werden, stünde dies schon der beabsichtigten zügigen Hilfe für von Gewalt betroffenen Menschen entgegen. Wie insbesondere Beratungsstellen bereits jetzt betonen, meint digitale Gewalt keine neue Art, sondern vielmehr eine digitalisierte Form von „analoger“ Gewalt, wie etwa sexualisierter Gewalt, Hasskommentaren, Stalking, usw.

Auch die erfassten Verletzungshandlungen sollten im Rahmen der Definition des Anwendungsbereichs Eingang in das Gesetz finden, um die Normauslegung zu vereinfachen und rechtsstaatlichen Bestimmtheitserfordernissen gerecht zu werden. Dies würde zugleich einer zu erwartenden Rechtsunsicherheit vorbeugen, nach der Bürgerinnen und Bürger zunächst in eigenen Verfahren und auf eigene Kosten die Reichweite des Auskunftsanspruchs von Gerichten definieren lassen müssten.

Bürgerinnen und Bürgern sollte außerdem die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidungen der Landgerichte über das Auskunftsverfahren durch eine höhere Instanz kurzfristig überprüfen lassen zu können. Wird ihnen die Auskunft fehlerhafterweise am Landgericht versagt, ist derzeit nicht ersichtlich, wie sie dennoch entsprechende Bestandsdaten sichern können. § 21 Abs. 3 S. 8 TTDSG sieht insoweit die Beschwerde vor. Diese Möglichkeit sollte auch Eingang in das Gesetz gegen digitale Gewalt finden.

Das neu geschaffene Auskunftsverfahren sollte für die Bürgerinnen und Bürger eine weitere Möglichkeit neben den bereits bestehenden Auskunftsansprüchen darstellen. Dies sollte durch eine konkurrenzrechtliche Regelung klargestellt werden.

2. Ausgestaltung der Auskunftsverfahren

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass sowohl die Verpflichtung von Telemedien- und Messengeranbietern zur Auskunft über Nutzungsdaten als auch die Verpflichtung zur Auskunft durch den Internetzugangsanbieter einer richterlichen Anordnung bedarf. Der Richtervorbehalt, den die vom BMJ vorgelegten Eckpunkte vorsehen, erscheint sinnvoll, um eine rechtsstaatliche Kontrolle des Auskunftsanspruches zu gewährleisten, die dem Gebot der Verhältnismäßigkeit genüge tut.

Wie die konkrete Ausgestaltung jedoch aussehen soll, lassen die Eckpunkte indes offen. Das Eckpunkt Papier verweist lediglich darauf, dass die Situation bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Vorbild für die Ausgestaltung des Auskunftsverfahrens herangezogen werden soll. Hier sollte durch eine konkrete Ausgestaltung und Formulierung des Auskunftsanspruchs und -verfahrens möglichen Missbrauchsszenarien, einschließlich des Provozierens von Abmahnungen bei zu weiter Definition der digitalen Gewalt, vorgebeugt werden. Zudem muss bei einer Befassung der Gerichte mit Auskunftsansprüchen sichergestellt werden, dass diese in die Lage versetzt werden, den auf sie zukommenden Mehraufwand auch zu bewältigen.

Bisweilen wird vorgetragen, dass Auskunftsrechte ohne eine flankierende Mindestspeicherdauer von IP-Adressen ins Leere gingen. Vor diesem Hintergrund sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es keine Vorratsspeicherung durch die Hintertür geben darf und dass jedenfalls Berufsgeheimnisträgerdaten frühzeitig aussortiert werden müssten. Angesichts der vom BMJ im Zusammenhang mit dem Quick-

Freeze-Verfahren vorgetragenen Aufklärungsquoten von 90 Prozent erscheint die Einführung einer Mindestspeicherdauer auch nicht erforderlich.⁵

Die im Eckpunktepapier angedachte Regelung, dass eine Offenlegung der Daten gegenüber dem Geschädigten und eine Zusammenführung von IP-Adresse und Bestandsdaten zur Identifikation des Schädigers erst bei Abschluss des Verfahrens erfolgen soll, weist Parallelen zum geplanten deutschen Gesetzesentwurf "Quick Freeze" und zur Sicherungsanordnung in der E-Evidence-Verordnung auf europäischer Ebene auf.⁶ Die geplanten Instrumente sollten daher aufeinander abgestimmt werden, um einen einheitlichen und verhältnismäßigen Umgang mit solchen Maßnahmen sicherzustellen. Zu bedenken ist, dass die Ermittlung einer aktuellen IP-Adresse nicht zwingend zur Identifizierung der verantwortlichen Person führt, sondern ggf. nur des Anschlussinhabers.

3. Keine Gerichtskosten

Für die Durchführung des Auskunftsverfahrens sollen keine Gerichtskosten erhoben werden und das Verfahren soll nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geführt werden. Damit gilt der Amtsermittlungsgrundsatz und das Gericht soll selbst die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchführen. Nach Ansicht der BRAK ist dies zu begrüßen. Dies beseitigt ein erhebliches Hindernis der Rechtsverfolgung der Betroffenen.

Es wird für das Gelingen des Verfahrens auf eine auskömmliche personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte ankommen, denn ohne eine solche droht das neue Auskunftsverfahren ein bloßes leeres Versprechen zu bleiben. Es wäre schon allein aufgrund der Masse des täglich im Netz neu hinzukommenden Contents und der damit wohl einhergehenden Auskunfts- und Sperrverfahren eine massive Aufstockung des Personals in sämtlichen Serviceeinheiten der Gerichte zwingend erforderlich. Die sachbearbeitenden Personen bei den Gerichten sind jedoch auch mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen auszustatten und umfassend zu schulen. Da jedes Update eines Messengers oder sonstigen Dienstes neue Funktionen enthalten kann, hätte die Fortbildung fortlaufend zu erfolgen. Es kämen jedoch weitere, in der Summe nicht abschätzbare Kosten zur Umsetzung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt hinzu, denn es bedarf zunächst der Entwicklung des Verständnisses für die Formen digitaler Gewalt und eines technischen „Know hows“. Denn noch viel zu oft lehnen selbst Strafverfolgungsbehörden Eingaben von Betroffenen mit dem Verweis darauf ab, Delikte im digitalen Raum könnten nicht verfolgt werden.

4. Bündelung gerichtlicher Zuständigkeit („One-Stop-Shop - Lösung“)

Die Eckpunkte sehen eine Bündelung der gerichtlichen Zuständigkeit bei den Landgerichten als sog. „One-Stop-Shop-Lösung“ vor.

Eine gerichtliche Spezialisierung ist für die Bekämpfung digitaler Gewalt förderlich, deshalb ist die Konzentration der sachlichen Zuständigkeit bei den Landgerichten zu befürworten. Zudem sind die Landgerichte bereits erstinstanzlich mit den Auskunfts- und Löschanträgen nach dem Telemediengesetz (TMG), TTDSG bzw. Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) befasst und können daher auf entsprechende Erfahrungen zurückgreifen.

⁵ Vgl. dazu die Stellungnahme-Nr. 52/2022 zum Referentenentwurf zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der StPO. Abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-52.pdf

⁶ Vgl. dazu die Stellungnahme-Nr. 52/2022 zum Referentenentwurf zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der StPO. Abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-52.pdf

Insoweit ist zu begrüßen, dass sich die Parteien bei den Landgerichten und allen ggf. noch vorzusehenden höheren Instanzen durch einen bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind und bleiben die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten und gewährleisten somit auch in den angesprochenen Fallkonstellationen für die Betroffenen den Zugang zum Recht.

Außerdem führt das nach dem Amtsermittlungsgrundsatz durchzuführende Verfahren durch den Anwaltszwang zu einer Entlastung des Gerichts und zu einer verbesserten Rechtsdurchsetzung für die Betroffenen, indem das Gericht darin unterstützt wird, die erforderliche Beweisschwelle zu überschreiten.⁷

Es wird damit zu rechnen sein, dass mit der geplanten Neuregelung auch die Anträge auf Prozesskostenhilfe zunehmen werden, denn nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass auch solchen Personen Zugang zu den staatlichen Gerichten gewährt wird, denen es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, die hierfür erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. Hierzu findet sich jedoch nichts in den Eckpunkten.

5. Videoverhandlungen

Im Eckpunktepapier wird ausgeführt, dass sofern das Gericht im Rahmen des Auskunftsverfahrens einen Erörterungstermin durchführt, dieser auf Antrag der Parteien im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen können soll. Dies soll durch einen Verweis auf § 128a der Zivilprozessordnung sichergestellt werden. Zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten hat die BRAK eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.⁸ Die BRAK spricht sich für die Entscheidungsfreiheit der Parteien darüber aus, ob eine Verhandlung als Videokonferenz durchgeführt wird oder nicht (keine Anordnung von Amts wegen) und insbesondere für die Pflicht zur Durchführung einer Videoverhandlung, wenn die Verfahrensbeteiligten dies übereinstimmend beantragen.

B. Anspruch auf eine richterlich angeordnete Accountsperre

1. Bedeutung des Anspruchs auf Accountsperre

Betroffene von schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen sollen verlangen können, dass das Gericht gegenüber dem Diensteanbieter die Sperrung des Accounts anordnet, über den die Persönlichkeitsverletzungen verbreitet wurden. Zum Verfahren sehen die Eckpunkte vor, dass der Accountinhaber nicht durch das Gericht, sondern durch den Diensteanbieter auf das anhängige Sperrersuchen hingewiesen werden und hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll.

Der angedachte Anspruch auf Accountsperre ist ein scharfes, aber überfälliges Schwert im Kampf gegen notorische Rechtsverletzer (= wiederholte Rechtsverletzung).

Beim Anspruch auf richterlich angeordnete Accountsperren ist sicherzustellen, dass staatliche Aufgaben wie das Gewähren von rechtlichem Gehör nicht ausgelagert werden. Zwar wird das Gericht die Accountsperre nur anordnen können, wenn der betroffene Accountinhaber zuvor auf ein anhängiges Sperrersuchen hingewiesen wurde. Es sollte jedoch Aufgabe des Gerichts bleiben, den Accountinhaber

⁷ Im Übrigen hat der Abschlussbericht zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten bestätigt, dass gerade Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zum Recht verschaffen und insbesondere qualifiziert und professionell beraten.

⁸ Vgl. Stellungnahme Nr. 5/2023. Abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-05.pdf

anzuhören. Durch die richterliche Kontrolle würde auch verhindert, dass Sperranträge missbraucht werden, um legitime Kritik zu unterdrücken. Die Mithilfe des Diensteanbieters wird sich in der praktischen Umsetzung daher eher auf eine Kontaktaufnahme zum Accountinhaber beschränken, um diesem eine Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Unter Nutzung der Kommunikationskanäle des Diensteanbieters muss dabei sichergestellt werden, dass auch anonyme Nutzer erreicht werden können.

Die Sperre selbst soll für einen „angemessenen Zeitraum“ angeordnet werden. Details hierzu sind nicht genannt, einen solchen zu bestimmen dürfte sich jedoch schwierig gestalten. Ohnehin ist damit zu rechnen, dass Inhaber der gesperrten Accounts, statt auf die Entsperrung zu warten, zwischenzeitlich einen oder mehrere neue Accounts erstellen, ihren Aktivitäten weiter nachgehen und hierdurch die Zahl der Verfahren durch die Einrichtung immer neuer Nutzerkonten in die Höhe treiben.

Die Hürden für die Sperre selbst erscheinen insoweit recht hoch, als dass „wiederholte Rechtsverletzungen“ ausgehend von einem Account verlangt werden. Ggf. sollte für schwerwiegende, auch einmalige Rechtsverletzungen ebenfalls die Sperrmöglichkeit geschaffen werden. Es erscheint schwer zumutbar für Betroffene, auf eine weitere Rechtsverletzung zu warten, bevor sie tätig werden können. Nach dem Eckpunktepapier erscheint es zudem so, als könnten Accounts, die mehrfach verschiedene, aber nicht dieselbe Person attackieren, nicht gesperrt werden. Hier dürfte der Schutz der Betroffenen zu kurz ge-griffen sein. Hier stellt sich die Frage, ob die Hürden nicht zu hoch sind.

Bedacht werden sollte noch folgendes: Bei Täterinnen und Tätern, die unter Nutzung anonymer Accounts agieren, besteht jedoch eine hohe Umgehungsgefahr, da die Registrierung eines neuen Accounts in kürzester Zeit möglich ist. Umso wichtiger ist die Inanspruchnahme des Diensteanbieters, weil hierfür die Identität des Accountinhabers zunächst nicht ermittelt werden muss.

Es besteht das Risiko, dass Rechtsverletzer die Accountsperre regelmäßig problemlos durch eine Neu-registrierung umgehen können. Die Accountsperre sollte daher nicht lediglich an den Account, sondern an die Person und insoweit auch an andere von ihr genutzte Identifikationsmerkmale, wie dem Namen, die E-Mail-Adresse, etc. anknüpfen. Damit würde jedenfalls eine leicht höhere Hürde für Rechtsverletzer geschaffen.

Schließlich: Die vollständige Sperrung von Accounts kann aber auch rechtmäßige und von der Meinungsfreiheit geschützte Äußerungen umfassen. Die Maßnahme kann in einigen Fällen wirksam sein, benötigt jedoch zum Ausgleich der grundrechtseinschränkenden Wirkung Abhilfemöglichkeiten durch den betroffenen Accountinhaber zum Beispiel durch Gegenvorstellung, Rechtsmittel oder Neubewertung nach Zeitablauf.

2. Rechtsdurchsetzung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Qualifizierte zivilgesellschaftliche Organisationen (wie z.B. Verbraucherzentralen) sollten die Möglichkeit erhalten im eigenen Namen gegen spezifische Konstellationen digitaler Gewalt vorgehen zu können. Auf Unionsrechtsebene werden z. B. Verstöße gegen die DSA⁹-Vorschriften künftig durch die Verbandsklagenrichtlinie (RL (EU) 2020/1828) durchsetzbar sein (Art. 90 DSA). Zudem sieht Art. 19 DSA im Hinblick auf die Meldung rechtswidriger Inhalte ebenso eine Aktivlegimitation sog. „Trusted Flaggers“ vor. Es wäre also nur konsequent, entsprechende Akteure auch in der nationalen Gesetzgebung mit entsprechenden Rechten auszustatten.

⁹ Digital Services Act

Solche Organisationen haben größere Ressourcen im Kampf gegen digitale Gewalt als einzelne Betroffene und somit eine erhöhte Klagebereitschaft. Der Betroffenenenschutz wird so wesentlich unterstützt, da die Ausübung digitaler Gewalt deutlich häufiger und konsequenter verfolgt wird.

Ähnlich der Funktionsweise im Lauterkeitsrecht sollten die Organisationen im eigenen Namen Unterlassungsansprüche und Accountsperrungen geltend machen können, um effektiv rechtsverletzende Äußerungen aus dem digitalen Raum zu entfernen. Hierfür sollten die Organisationen, wie die Betroffenen selbst, das vorgestellte Auskunftsverfahren beanspruchen können.

Die Organisationen sollten darüber hinaus in allen Fällen des bisherigen § 1 Abs. 3 NetzDG tätig werden dürfen (z. B. auch bei § 130 StGB), denn obwohl der öffentliche Hass ggf. keine individuelle Rechtsverletzung begründet, kann dessen Präsenz einen erheblichen Leidensdruck bei Betroffenen auslösen.

C. Erleichterung der Zustellung

1. Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Soziale Netzwerke sollen zukünftig verpflichtet sein, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. An diesen sollen künftig auch außergerichtliche Schreiben einschließlich Aufforderungen zur Löschung rechtswidriger Inhalte übermittelt werden können. Auf diese Weise soll das Vorgehen gegen Rechtsverletzungen erleichtert und sichergestellt werden, dass der Anbieter von einem in seinem sozialen Netzwerk verbreiteten rechtswidrigen Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Dies ist nach Ansicht der BRAK zu begrüßen. Plattformbetreiber haben in den letzten Jahren immer wieder Zustellungen treuwidrig vereitelt, um eine ab Kenntnis entstehende Haftung zu verhindern. Wirksame Rechtsverfolgung beginnt mit Zustellungsmöglichkeiten. Gleichzeitig gilt es jedoch auch zu bedenken, dass viele Diensteanbieter regelmäßig bereits Meldewege etabliert haben, über welche die Anbieter zu rechtswidrigen Inhalten in Kenntnis gesetzt werden. Die Neuerungen sollten daher nicht dazu führen, eine schnelle Bearbeitung bei den Diensteanbietern und folglich auch eine schnelle Löschung der rechtswidrigen Inhalte u.U. sogar zu verzögern.

Die Pflicht zur Benennung eines solchen inländischen Zustellungsbevollmächtigten sollte dabei nicht nur soziale Netzwerke betreffen, sondern sämtliche Dienste, die einen öffentlichen Kommunikationsraum im Inland eröffnen, damit Betroffene stets schnell mit einem Zuständigen kommunizieren können. Wie auch im NetzDG sollte dabei keine relevante Nutzeranzahl im Inland erforderlich sein, vgl. § 1 Abs. 2 Netz DG. Im Gesetzestext sollte entsprechend ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass auch mehr funktionale Messenger Dienste ausdrücklich verpflichtet werden. Bei der Einordnung interpersoneller Kommunikationsdienste mit Teilfunktionen zur öffentlichen Kommunikation (z.B. Gruppen, Kanäle bei Telegram) als soziale Netzwerke war die Anwendbarkeit des § 5 Netz DG zuletzt fraglich. Eine öffentliche Kommunikation in diesem Sinne sollte auch dann vorliegen, wenn diese lediglich in einer Teilfunktion des Gesamtdienstes liegt. Das Gefahrenpotential ist aufgrund der potenziell hohen Verbreitungsgeschwindigkeit durch Teilnahme- und Beihilfehandlungen vergleichbar.

Sofern das Auskunftsverfahren auf reine Messenger Dienste erstreckt werden soll, bietet sich auch hier eine Pflicht für einen Zustellungsbevollmächtigten an, um die Kommunikation mit im Ausland ansässigen Anbietern zu beschleunigen.

2. Zustellungsbevollmächtigter für von Sperren und Löschungen betroffene Nutzer

Das Eckpunktepapier spricht die Konstellation an, dass es für von Rechtsverletzungen Betroffene Nutzer schnell möglich sein muss, mit dem Diensteanbieter in Kontakt zu treten und dies nur durch einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten umgesetzt werden kann. Genauso betroffen sind aber Nutzer, deren Inhalte rechts- bzw. vertragswidrig von dem Diensteanbieter gelöscht werden oder deren Account rechts- bzw. vertragswidrig gesperrt werden.

Diese Praxis des sog. „Overblockings“ führt ebenso zu der Verletzung absoluter Rechte von Nutzern. Dies betrifft einerseits die Meinungsfreiheit von Nutzern und Unternehmen; andererseits aber auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Letzterer. Wenn im Eckpunktepapier ausgeführt wird, dass eine wahrheitswidrige Restaurantkritik den Gewerbebetrieb schädigen und im Einzelfall die Existenz von Unternehmen vernichten könne, dann gilt grundsätzlich Gleiches für die Sperre des Restaurantaccounts, dessen Reichweite von dem Restaurant mühsam aufgebaut wurde. Fehlende Onlinepräsenz und Werbemöglichkeit führen regelmäßig zu erheblichen Umsatzeinbußen. Für Nutzerinnen und Nutzer, die rechtswidrig in ihrer Meinungsfreiheit beschnitten werden, ergibt sich die verfassungsrechtliche Relevanz schon mit Blick auf die konstituierende Rolle des Grundrechts selbst.

Es ist daher erforderlich, dass Diensteanbieter verpflichtet werden, auch für solche Löschungen und Sperrungen, zu denen sie nur vermeintlich berechtigt sind, die aber tatsächlich rechts- bzw. vertragswidrig erfolgten, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Das NetzDG füllt diese Lücke bislang jedenfalls nicht aus. Sein Anwendungsbereich bezieht sich auf „rechtswidrige Inhalte“ i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG sowie deren unbegründeter Annahme, d. h. ein „Overblocking“ aufgrund von vermeintlichen Verstößen gegen Inhalte nach § 1 Abs. 3 NetzDG. Sperren und Löschen soziale Netzwerke aber wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen ihre AGB, ist der inländische Zustellungsbevollmächtigte nach § 5 Abs. 1 S. 2 NetzDG nicht zuständig. Das ist für Betroffene extrem unbefriedigend und erschwert die Rechtsdurchsetzung in einem nicht hinnehmbaren Maße. Die „leichter“ zu ergreifenden vertraglichen Maßnahmen führten daher zu einer wahrscheinlichen „Flucht vor dem NetzDG in die AGB“¹⁰. Diese Gefahr besteht auch für den Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Digitale Gewalt.

Sowohl im Vorfeld als auch im Rahmen des Auskunftsverfahrens werden Diensteanbieter über die vermeintliche Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt und sind entsprechend verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, § 10 TMG. Sie löschen dann Nutzerinhalte oder sperren Nutzeraccounts wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen ihre AGB bzw. der „Community Standard“. Auch in diesem Fall muss es dem Betroffenen aber möglich sein, sich an einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu wenden, und eine schnelle Wiederherstellung durchzusetzen.

Angesichts der anderenorts weitreichenden Pflichten zur Benennung von Zustellungsbevollmächtigten (vgl. § 20 UrhDaG, § 92 MStV, § 21 Abs. 2 JMStV, § 24d JuSchG), ist nicht ersichtlich, warum man die Pflicht zur Benennung eines Zustellbevollmächtigten im Gesetz gegen Digitale Gewalt so „eng“ fassen sollte und damit Diensteanbietern ein Schlupfloch lassen würde um Betroffenen die Rechtsdurchsetzung zu erschweren und leichter Inhalte löschen zu können. Es sei angemerkt, dass die letzte Bundesregierung dieses Problem auch schon in ihrem RefE (mittelbar) ansprach, indem sie Entscheidungen des Kammergerichts und des OLG Köln zitierte, in denen gerade Zustellungen an den Bevollmächtigten nach dem NetzDG abgelehnt wurden, weil Sperren nicht aufgrund „rechtswidriger Inhalte“, sondern

¹⁰ Dazu bei Liesching, Das NetzDG in der praktischen Anwendung, 2021, S. 364

aufgrund von Vertragsrechten erfolgen.¹¹ Aufgrund der Systematik des Gesetzes konnte dies in der Rechtsdurchsetzung freilich keine Rolle spielen.

D. Zum Umfang des Gesetzes gegen Digitale Gewalt

1. Schadensersatz bzw. Geldentschädigungsanspruch

Das Eckpunktepapier enthält keine Hinweise auf einen Schadensersatz bzw. Schmerzensgeldanspruch der Betroffenen. Ein solcher wäre aber sowohl im Hinblick auf etwaige Persönlichkeitsrechtsverletzungen, aber ebenso im Hinblick auf die Folgen unrechtmäßiger Accountsperren wünschenswert.

Bislang sind Betroffene allein auf den durch die Rechtsprechung entwickelten Schadensersatz im Falle schwerwiegender Persönlichkeitsverletzungen verwiesen. Die Rechtsprechung für den Schadensersatz bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist uneinheitlich und für den Betroffenen schwer überschaubar. Die Kodifikation eines entsprechenden Anspruchs würde die Position der Betroffenen bedeutend stärken und den Rechtszugang verbessern, da die Erfolgsaussichten besser abschätzbar werden.¹² Zugleich würde sich eine präventive Wirkung der Regelung ergeben, die das Auftreten digitaler Gewalt reduziert.

Der Anspruch sollte sowohl gegen den Täter als auch gegen den Diensteanbieter geltend gemacht werden können, da sich der Diensteanbieter bei Untätigkeit an der Rechtsverletzung beteiligt. In dem auch eine unrechtmäßige Accountsperre Schadensersatzansprüche auslösen kann, würde auch die Gefahr von „Overblocking“ reduziert.

2. Beratungsangebote ausbauen und zugänglicher machen

Wie vorab ausgeführt, haben Betroffene digitaler Gewalt häufig keine Kenntnis über die ihnen zustehenden Rechte. Beratungsstellen sollten daher ausgebaut und besser finanziell ausgestattet werden. Die Anwaltschaft kann bei der Rechtsberatung einen entscheidenden Beitrag leisten:

Spezielle staatliche Beratungshilfen für Betroffene mit anwaltlicher Beratung könnten den Rechtszugang erleichtern. Der Ausbau von Beratungsstellen ist zu fördern, um das Bewusstsein Betroffener für die ihnen zustehenden Rechte zu erhöhen.

E. Fazit

Nach Ansicht der BRAK adressieren die Vorschläge aus dem Eckpunktepapier das Problem der digitalen Gewalt grundsätzlich in hilfreicher Weise, aber bei weitem nicht umfassend. Die Diskussion sollte daher ohne Verzögerung fortgesetzt werden.

Das mit dem Eckpunktepapier für ein Gesetz gegen digitale Gewalt verfolgte Anliegen, einen besseren Rechtsschutz im digitalen Raum zu schaffen, ist unterstützenswert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die effektive Rechtsdurchsetzung eines materiell-rechtlichen Anspruchs gegen Hass, Hetze und Bedrohungen im Netz nur gelingen wird, wenn alle Verfahrensbeteiligten in die Lage versetzt werden,

¹¹ Vgl. BT-Drs. 19/18792, S. 54.

¹² Möglich wäre dies beispielsweise durch eine Kodifikation in § 253 BGB. Eine Umgestaltung muss dabei nicht zwingend durch Übernahme der dreifachen Schadensberechnung aus dem gewerblichen Rechtsschutz sein, jedoch kann der Gedanke der Gewinnabschöpfung oder Folgenbeseitigung Grundlage für Schadensberechnung werden.

eine schnelle Reaktion auf Auskunftersuchen und die weitergehenden Rechtsfolgen bis hin zur Accountsperrung sicherstellen zu können.

Hierzu zählt sowohl eine entsprechende personelle Ausstattung der Gerichte, um eine schnelle Durchführung des Verfahrens insgesamt, ggf. sogar im Wege einer einstweiligen Anordnung, umsetzen zu können. In mehrfacher Hinsicht wird es darüber hinaus auf klare und eindeutige gesetzliche Vorgaben ankommen. So wird unter anderem der Begriff der „digitalen Gewalt“ mit Leben gefüllt werden müssen und zur Herausgabe von IP-Adressen wird es klarer Regelungen bedürfen, denn nur wenn der Telemedienanbieter die IP-Adresse herausgibt und der Internetzugangsanbieter Auskunft gibt, wem diese IP-Adresse zuzuordnen ist, kann eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden. Forderungen nach einer Mindestspeicherdauer darf nicht nachgegeben werden.

- - -